

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.04.2018

1. Offenlage des Bebauungsplans samt der örtlichen Bauvorschriften / BHM Planungsgesellschaft mbH - „Goethestraße ehemaliger Kindergarten“

In der Gemeinde Mönchweiler besteht eine erhöhte Nachfrage an Wohnbauflächen, welche jedoch nicht gedeckt werden kann, da im Gemeindegebiet kaum noch freie Baugrundstücke vorhanden sind. Daher plant die Gemeinde die Ausweisung neuer Wohnbauflächen, um dem aktuellen wie auch dem zu erwartenden kommenden Bedarf zu entsprechen. Durch Schließung und gleichzeitige Verlagerung des Kindergartens „Villa Kunterbunt“ stellt das Flurstück 1094 eine im Innenbereich und gegenwärtig brach liegende Fläche dar.

Um dieses Potential zu nutzen, soll das Flurstück 1094 zu einer Wohnbaufläche entwickelt werden. Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine Neuaufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.09.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften „Goethestraße – ehemaliger Kindergarten“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gefasst.

Es sind bei der Beteiligung der Öffentlichkeit vier Anregungen eingegangen.

Zwischenzeitlich wurden die Planunterlagen in der Fassung für die Offenlage erarbeitet und mit der Verwaltung abgestimmt.

Nach eingehender Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig folgendes:

a) Der Gemeinderat stimmte der vorgeschlagenen Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

b) Billigung des Entwurfs für die Offenlage, mit der Maßgabe, die planungsrechtlichen Festsetzungen wie folgt abzuändern:

Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, nicht störende Handwerksbetriebe

- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Unzulässig sind:

- Schank- und Speisewirtschaften

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

- Anlagen für Verwaltungen

- Gartenbaubetriebe

- Tankstellen

c) Beschluss, die Verwaltung mit der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beauftragen.

2. Gemarkungsanpassung - zwischen der Gemeinde Mönchweiler und der Stadt St. Georgen

Im Bereich St. Georgen- Peterzell treffen die beiden Gemarkungsgrenzen von Mönchweiler und St. Georgen aufeinander.

Aufgrund einer Anfrage von der Stadt St. Georgen sollen nun die bisherigen Gemarkungsgrenzen entsprechend dem Verlauf der L177 angeglichen werden.

Die anfallenden Kosten und notwendigen Anträge/Beteiligungen werden von der Stadt St. Georgen getragen bzw. durchgeführt.

Gemäß § 8 Abs. 2 GemO können Gemeindegrenzen durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden freiwillig geändert werden.

Voraussetzung ist die Zustimmung der jeweiligen Gemeinderäte und die spätere Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Gemeindegrenze im Bereich Schoren/Peterzell entsprechend des vorliegenden Planes entlang der L177 zu ändern.

3. Flächen- und Gemarkungstausch der Gemeinde Mönchweiler mit der Stadt Villingen-Schwenningen

Die Gemeinde Mönchweiler ist auf die Stadt Villingen-Schwenningen mit dem Vorschlag zugekommen, im Zuge einer Erweiterung des Gewerbegebietes Egert, einen Flächen- und Gemarkungstausch vorzunehmen. Diese Fläche soll als Rohgewerbebauwartungsland zum in Villingen-Schwenningen üblichen durchschnittlichen Preis von € 24,00 an die Gemeinde Mönchweiler abgegeben werden. Von Seiten des Städtischen Forstamtes Villingen-Schwenningen wurde eine weitere Fläche vorgeschlagen, die im Zuge der Veränderung der Gemarkungsgrenzen an die Gemeinde Mönchweiler abgegeben werden könnte.

Die Stadt Villingen-Schwenningen kann den Wunsch der Gemeinde Mönchweiler nachvollziehen, einem bereits ortsansässigen Unternehmen eine Erweiterungsperspektive geben zu wollen.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Flächentausch vertretbar, jedoch nicht in Form einer Veräußerung, sondern in Form eines Flächen- und Gemarkungstausches mit der Stadt Villingen-Schwenningen. Bei der Tauschfläche handelt es sich um eine Waldfläche, die direkt an den Stadtwald Villingen-Schwenningen angrenzt. Zwei Varianten wurden dafür näher untersucht. Eine Fläche im Bereich Ellenwinkel erwies sich aufgrund des vorhandenen Forstweges als gut abgrenzbar und überdies standörtlich günstig.

Nachdem die zu tauschenden Flächen bewertet wurden und es keine andere Erweiterungsperspektive der Gewerbeflächen auf dem Gemeindegebiet gibt, folgte der Gemeinderat dem

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Flächen- und Gemarkungstausch mit der Stadt Villingen - Schwenningen zu. Die Gemeinde Mönchweiler erhält die Flächen III und IV und tauscht diese gegen die Tauschfläche I, die an die Stadt Villingen-Schwenningen geht. Die Stadt Villingen-Schwenningen zahlt die Differenz der Werte in Höhe von € 22.304 an die Gemeinde Mönchweiler. Mehr- oder Minderflächen führen zu einem Zu- oder Abschlag.

mit 8 zu 4 Stimmen.

4. Wahl eines Bauausschusses zur Erweiterung der Gemeinschaftsschule

Aus dem Gemeinderat wurde der Wunsch geäußert für die anstehende Erweiterung und Sanierung der Gemeinschaftsschule einen Bauausschuss zu wählen. Die Anzahl der Mitglieder beträgt ca. 11 Personen. Vorsitzender des Bauausschusses ist der Bürgermeister. Der Bauausschuss soll sich folgendermaßen zusammensetzen:

- 3 Mitglieder aus dem Gemeinderat, jede Fraktion stellt ein Mitglied
- 2 Mitglieder der Schule, Schulleiterin und stellvertretender Schulleiter
- 2 Mitglieder der Verwaltung, Bürgermeister und Ortsbaumeister
- 1 Wettbewerbsbetreuer
- Architekt und Fachplaner (ca. 3 Mitglieder)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Wahl eines Bauausschusses für die Erweiterung und Sanierung der Gemeinschaftsschule Mönchweiler. Die Anzahl der Mitglieder beträgt ca. 11 Personen.

Vorsitzender des Bauausschusses ist der Bürgermeister. Aus dem Gemeinderat wurden einstimmig folgende Mitglieder gewählt:

- 1. Gemeinderat Rolf Daschner**
- 2. Gemeinderätin Renate Heppe-Debus**
- 3. Gemeinderätin Sabine Roth**